

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des UniversitätsChores München

§ 1 Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des UniversitätsChores München e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Akademische Jahr der Ludwig-Maximilians-Universität (Studienjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ausschließliche und unmittelbare ideelle und finanzielle Unterstützung des UniversitätsChores München der Ludwig-Maximilians-Universität.
- (2) Mittel werden insbesondere gesammelt durch die Erhebung von Beiträgen und die Beschaffung von Spenden, wobei der Verein auch die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des UniversitätsChores München unterstützen kann.
- (3) ¹ Der Zweck wird vorrangig durch die Bereitstellung von Sachmitteln wie beispielsweise Noten und die Übernahme von Kosten, die unmittelbar den Satzungszweck fördern, insbesondere Honorare für Orchestermitglieder, Stimmbildung, Raummiete, Reise- und Unterbringungskosten bei Konzertreisen und Probewochenenden verwirklicht. ² Darüber hinaus bestehende Mittel sind dem UniversitätsChor direkt finanziell zuzuwenden, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ³ Der Förderverein soll bestehende Zuwendungen an den UniversitätsChor München nicht ersetzen, sondern ergänzen.
- (4) Rücklagen für Projekte im Sinne des § 62 I Nr. 1 Abgabenordnung (AO) dürfen nur mit Zustimmung des musikalischen Leiters des UniversitätsChores München gebildet werden.
- (5) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig. ² Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Erklärung des Vorstands auf einen schriftlichen Antrag hin.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. ² Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines Studienjahres möglich. ³ Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. ⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann auf Grund eines solchen Beschlusses die Mitgliederversammlung einberufen, die dann endgültig entscheidet.

(3) ¹ Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. ² Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. ³ Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag (Spende) leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) ¹ Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. ² Darüber hinaus können dem Vorstand maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder angehören.

³ Der Vorstand beschließt, welches seiner Mitglieder stellvertretender Vorsitzender sein soll.

⁴ Darüber hinaus können mehrere Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

(3) ¹ Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. ² Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³ Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. ² Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung, Einberufung der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

(6) Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuberufen.

(3) ¹ Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung. ² Der Vorstand kann bis zum Vortag der Mitgliederversammlung die kurzfristige Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung beschließen und hat die Mitglieder hierzu spätestens am Vortag in Textform zu unterrichten.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

(5) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung und Änderungen der Beitragsordnung und der Ehrenordnung
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(6) Vereinsmitglieder können anderen Vereinsmitgliedern schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen.

(7) Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht haben, können mit einer Ehrung ausgezeichnet werden.

(8) ¹ Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. ² Sie kann eine Ehrenordnung erlassen. ³ Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens einen, höchstens zwei Kassenprüfer.

² Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsamt bekleiden.

(2) ¹ Der Kassenprüfer hat umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. ² Der Kassenprüfer überprüft insbesondere die Bargeldgeschäfte, den Eingang der Mitgliederbeiträge, die Verwendung der Einnahmen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

(3) Eine Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ludwig-Maximilians-Universität, Geschwister-Scholl-Platz 1, München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Annahme der Satzung

(1) Die Satzung ist am 19.05.2016 beschlossen worden.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)